Satzung

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Mühleköpfle-Süd"

Der Gemeinderat hat am 20.12.1993 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Mühleköpfle-Süd" unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

§§ 10/13 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleicherungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991, S. 58).

§ 73 LBO (Landesbauordnung) für Baden-Württemberg i. d. Neufassung vom 01.04.1985 (GBL. S. 51).

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 25.07.1975 (GBl. S. 129) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1984 (GBl. S. 675).

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 30.03.1967 i. d. F. vom 22.05.1987.

§ 2 Inhalt der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung vom 20.12.1993 wird der Bebauungsplan durch ein Deckblatt geändert sowie die Bebauungsvorschriften wie folgt ergänzt:

§ 15

Vorkehrungen zum Lärmschutz für die Grundstücke Flst. Nrn. 4032 und 4533

Auf den Grundstücken Flst. Nrn. 4032 und 4533 sind Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Verkehrslärm durch die B 378) durch bauliche Maßnahmen an den Gebäudeaußenteilen für Aufenthaltsräume in Wohnungen sicherzustellen. Die Anforderungen an die Luftschalldämmungen von Außenbauteilen richten sich nach der Zuordnung der jeweiligen Gebäudefassade zu den Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - (größter Lärmpegelbereich IV).

§ 3 Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1. Bebauungsplan vom 30.03.1967 i. d. F. vom 20.12.1993.
- 2. Begründung vom 02.07.1968, 23.05.1979, 26.06.1979, 03.02.1984, 06.03.1987 und 20.12.1993.
- 3. Bebauungsvorschriften vom 03.02.1984 i. d. F. vom 20.12.1993.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

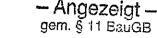
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 20. Dezember 1993

Bürgermeister



Anzeigevermerk

Freiburg, den <u>16. MRZ. 1994</u> Landratssmit Breingau-Hochschwarzwald



Breuneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 📫 🗓 🗓 🚉

Schuster

Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch das Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein ("Stadtzeitung") vom 22.04.94 .

Der Bebauungsplan wurde damit am 22.54.94 rechtsverbindlich. Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 3 1.12.97

Neuenburg am Rhein, den

2 9, 04, 94

Schuster

Bürgermeister